

Allgemeine Bedingungen zum Verleih von Standrohren von den Verbandsgemeindewerken Leiningerland



1. Antrag

Die Vermietung und Ausgabe eines Standrohres mit Entnahmevorrichtung und Wasserzähler (Mietgegenstand, nachfolgend „Standrohr“ genannt) ist online zu beantragen. Bitte füllen Sie dazu den Antrag zur Ausgabe und Rückgabe von Standrohren unter www.vg-l.de/forms/fb4/standrohr/ mindestens zwei Werkzeuge vor dem gewünschten Abholungstermin aus. Ihr Antrag wird nach Absenden automatisch an den zuständigen Ansprechpartner per email versandt und bearbeitet. Sie erhalten dann umgehend per email eine Bestätigung des Antrags zusammen mit Informationen zur Abholung des Standrohres. Um das Standrohr abzuholen, benötigen Sie unsere Antragsbestätigung und einen gültigen Personalausweis oder Führerschein des Abholers.

2. Ausgabe des Standrohres im Werkhof

Die Ausgabe eines Standrohres im Werkhof der VG erfolgt an den Mieter oder einen mit der Abholung eines Standrohres beauftragten Dritten. Die Antragsbedingungen gemäß Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt und müssen erfüllt sein. Der Mieter eines Standrohres oder dessen Bevollmächtigter hat bei Empfang den ordnungsgemäßen Zustand (äußere Beschaffenheit und Plombe) sowie den Zählerstand mit seiner Unterschrift auf dem Formular „Wasserabgabe mit Standrohr“ zu bestätigen.

3. Unterlassungspflichten des Mieters

Eine Überlassung des Standrohres an Dritte ist ohne Zustimmung des Vermieters unzulässig, ebenso der Einsatz in einem nicht vom Vermieter mit Wasser versorgten Gebiet.

4. Ablesung, Kontrolle des Standrohres während der Mietvertragsdauer

Bei längerer Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Zählerstand des Standrohres nach Ablauf von jeweils 90 Kalendertagen unaufgefordert schriftlich, per email, bestenfalls mit Foto an verbrauchsabrechnung@vg-L.de mitzuteilen. Bei Schäden am Standrohr und/oder am Wasserzähler bzw. an der Plombe verpflichtet sich der Mieter, das Standrohr unverzüglich dem Vermieter zurückzugeben. In einem solchen Fall wird dem Mieter das beschädigte Material in Rechnung gestellt. Mieter und Vermieter vereinbaren ausdrücklich, dass dem Vermieter jederzeit Zugang zum Standrohr zwecks Kontrolle und/oder Zählerablesung zu gewähren ist.

5. Hinweis zur Absicherung des Standrohres, Verkehrssicherungspflichten, Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum

Sie als Standrohrmieter tragen bis zur Rückgabe des Standrohres beim Vermieter die volle Verantwortung im Umgang mit dem Standrohr. Sie sind neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (nach gesetzlichen Vorgaben wie der Straßenverkehrsordnung oder Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zum Absichern des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum) auch für die ordnungsgemäße Installation des Verteilungsnetzes ab dem Standrohr zuständig.

6. Vertragslaufzeit des Mietvertrages

Der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter beginnt mit dem Tag der Ausgabe eines Standrohres und endet mit der Rückgabe des ausgegebenen Standrohres, gerechnet ab Ausgabedatum. Die Mietvertragsdauer beträgt längstens 12 Monate. Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter schwerwiegend seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt, z.B. das Standrohr außerhalb des Wasserversorgungsgebietes des Vermieters einsetzt oder nach Ablauf von jeweils 90 Tagen den Zählerstand nicht mitteilt.

7. Rückgabe eines Standrohres im Werkhof

Der Mieter hat am Ende der Mietdauer das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Vermieter (Werkhof der VG-Werke) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Vom Vermieter wird im Beisein des Mieters/ Bevollmächtigten sofort geprüft, ob das Standrohr voll funktionsfähig ist und Zählwerk, Systemtrenner und Plombe unbeschädigt sind. Sollte ein Defekt/eine Manipulation festgestellt werden, ist dies zu protokollieren und von dem Mieter/Bevollmächtigten gegenzuzeichnen. Verzichtet der Mieter/Bevollmächtigte auf die Anwesenheit und Gegenzeichnung der Prüfung, erkennt der Mieter das Ergebnis der Prüfung an. Gegen den Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. Wird nach Ablauf von zwölf Monaten bzw. im Fall einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund das Standrohr nicht fristgerecht zurückgegeben, kann eine kostenpflichtige Abholung durch den Vermieter erfolgen. Hierfür werden dem Mieter Kosten in Höhe des dem Vermieter entstandenen Aufwandes in Rechnung gestellt. Erfolgt keine Rückgabe, hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert des

kompletten Materials zu ersetzen. Zudem ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzlich den geschätzten Trinkwasserverbrauch für die Mietdauer in Rechnung zu stellen.

8. Haftung des Mieters bei Schäden, Beschädigungen und Verlust; Versicherung

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen aller Art, die am Mietgegenstand oder bei dessen Gebrauch an Hydranten sowie sonstigen Leitungseinrichtungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die dem Vermieter durch eine vom Mieter verursachte Verunreinigung des Wassers entstehen. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Der Mieter versichert, dass er für alle Risiken, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und diese während der Mietdauer aufrechterhält. Der Mieter weist diese auf Verlangen nach. Im Falle des Verlustes eines Standrohres ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über den Verlust zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung des kompletten Materials. Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzlich den geschätzten Trinkwasserverbrauch für die Mietdauer in Rechnung zu stellen. Wird ein als Verlust gemeldetes Standrohr vom Mieter wieder aufgefunden, ist dieses unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. In diesem Fall erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten des kompletten Materials zurück, wenn das Material unbeschädigt ist; ansonsten erfolgt eine anteilige Rückerstattung. Wird ein vom Mieter als Verlust gemeldetes Standrohr im Versorgungsgebiet des Vermieters oder in fremden Versorgungsgebieten vom Mieter eingesetzt oder einem Dritten zur Nutzung überlassen, so erfüllt dies den Tatbestand einer strafbaren Handlung. In diesem Falle wird der Vermieter Strafanzeige gegen den Mieter erstatten.

9. Rechnungsstellung

Die Abrechnung von Miet- und Verbrauchspreis erfolgt tagesgenau. Bei einer Mietdauer von mehr als 90 Tagen können auf Basis der nach Ziffer 4 mitgeteilten Zählerstände Zwischenabrechnungen erstellt werden. Nach Beendigung des Mietvertrages erfolgt eine Schlussabrechnung. Werden keine Zählerstände mitgeteilt oder kann der Zähler nicht abgelesen werden (z.B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler) ist der Vermieter berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen.

10. Miet-und Wasserpreis

Der aktuelle Mengenpreis des Wassers entspricht dem jeweils von den Verbandsgemeindewerken Leiningerland öffentlich bekanntgegebenen Frischwasserpreis. Die aktuellen Mengen- und Mietpreise sind im Internet unter <https://www.vg-l.de/wasser-abwasser/wasserversorgung/preisinformationen-ab-01-01-2024/> einsehbar. Ersatzansprüche werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Ersatzansprüchen gehören auch geschätzte Verbrauchsnachforderungen im Falle von Defekten oder Manipulationen am Standrohr.

11. Umsatzsteuer

Das Miet- und Mengenpreisentgelt unterliegt der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

12. Vertragsbestandteile

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Mietvertrages, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

13. Gesetzliche Informationspflichten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland, Industriestr. 11, 67269 Grünstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.vg-l.de/signatur aufgeführt sind.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Kreisrechtsausschuss -, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim eingelegt wird. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage des Landkreises Bad Dürkheim unter www.kreis-bad-duerkheim.de im Impressum aufgeführt sind.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht zum jeweiligen Termin